

**Stadt Zerbst**

**Angebotsplanung  
möglicher Flächen zur Realisierung von  
Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf  
landwirtschaftlichen Flächen.**

**Abwägung**

zur Beteiligung der Bürger angelehnt an § 3 (2) BauGB  
zum **Entwurf** in der Fassung November 2022

März 2023

Nr.	Öffentlichkeitseingaben
1	Franz Bender – Energy Heroes GmbH
2	Henning Schmidt – Schraubenwerk Zerst GmbH
3	Uwe Burkhardt – Schora
4	Fabian Groh – Zerst
5	Ansgar Führer – Kronos Solar Projects GmbH
6	RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG
7	Gerhard Huil – Schapen
8	Tobias Hurtienne – Momentum Energy Planungs GmbH
9	Mathias Mösenthin – Deetz
10	Weimeister Agrar GbR – Deetz

Mein Name ist Franz Bender. Ich bin nicht nur Bürger der Stadt Zerbst und durch mein Ehrenamt als Abteilungsleiter der Sektion Basketball des TV "Gut Heil" Zerbst eng mit den Interessen der Stadt Zerbst verbunden, sondern auch als Projektierer von PV-Anlagen für das Unternehmen Energy Heroes GmbH tätig.  
Ich begrüße sowohl als Vertreter der PV-Branche, als auch als Bürger, die Suchraumdefinition und die innovative Herangehensweise der Stadt Zerbst zum Thema FFPVA ausdrücklich.

Im Zuge der Auslegung möchte ich nun die Gelegenheit ergreifen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

1 1. Halbierung der Abstandsregeln

- 50m zum Wald sind völlig ausreichen
- 25m zur Straße berücksichtigen genug Platz für zukünftige Baumaßnahmen, wie Fahrradwege oder Verbreiterungen der Straße
- 500m Abstand zu den Anlagen untereinander sind ausreichend, eine Orientierung an den Abstandsregeln der Windkraftanlagen ist unbegründet. Schließlich handelt es sich um PV-Anlagen, die weniger sichtbar und überhaupt nicht hörbar sind.

2 2. Der Abstandsregelung zu Wohngebieten stimmen wir zu. Auch die Abstände zu Fließ- und Standgewässern bedürfen keiner Verbesserung.

Eine Beibehaltung der bisherigen Abstandsregeln würde eine Vielzahl von Projekten verhindern und somit der Angebotsplanung entgegenstehen. Insbesondere in Suchräumen in Bias und Umgebung, würden Projekte mit den aktuellen Abstandsregeln unwirtschaftlich und somit unmöglich umzusetzen sein.

3 Ggf. ließe sich ein Punktesystem zur Erfüllung der Kriterien einführen. Sodass nicht alle Kriterien zu 100% erfüllt sein müssen. Ähnlich dem des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Gern stehe ich bei Rückfragen jederzeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie mich auch per Mail kontaktieren.  
Vielen Dank vorab für die Berücksichtigung der Verbesserungsvorschläge. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und ein schönes Wochenende.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Franz Bender**

Sales Manager

**Energy Heroes GmbH**

## Stadt Zerbst Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**1**

**Franz Bender – Energy Heroes GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Vorschlag zur Halbierung wird angenommen.*

*Eine Orientierung an der Windkraft ist durch die Novelle des BauGB sowie der Änderungen im Windkraftausbausektor überholt und sollte nur noch an konkreten örtlichen Gegebenheiten festgemacht werden.*

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Wegfall der Abstandsregel zu bestehenden Anlagen, jedoch Einfügung einer Einzelfallprüfung für jedes Aufstellungsverfahren, ohne Pauschalisierung!!!*

zu 2) *Der Abstand zu Wohngebieten (Pufferzone) wurde auf 400 m verkleinert, da wie oben bereits beschrieben, das BauGB novelliert wurde und die „harten“ Kriterien der Windkraft angepasst wurden, an denen sich der Ausschuss orientierte, bei der Festlegung der Pufferzonen.*

zu 3) *Der Vorschlag über ein Punktesystem wird zu Entscheidung gegeben.*

Vielleicht könnt ihr das folgende mit in die zukünftigen Betrachtungen mit einfließen lassen:

#### Bewertung von Archivböden

1 Marina hatte es ja schon gut beschrieben. Wenn eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet wird, geht der Sandboden ja nirgendwo hin. Auch wird nichts versiegelt. Hier muss eine Möglichkeit gefunden werden, dass Flächen wegen der Archivfunktion nicht ausgeschlossen werden.

#### Größenobergrenze von 20ha bedeutet ca. maximal 20MWp

2 Eine solche Stückelung ist nicht wirklich sinnvoll. Wenn große Fläche wegen niedriger Bodenpunkte für PV in Frage kommen, sollten sie auch komplett beplant werden können. Statt einer einzelnen Obergrenze sollte es ein Gesamtflächenziel geben.

- Durch die Begrenzung auf 20MWp wird eine Stückelung der PV-Anlagen erzeugt. Viele „kleine“ Anlagen sind aber für das Ortschaftsbild wesentlich aufdringlicher als wenige große. Wenn die Anlage am Flugplatz 20MWp kleiner wäre, würde sie trotzdem den gleichen optischen Effekt in der Landschaft haben.
- Fliegender Boden: Gerade große Flächen mit Sandboden erzeugen im Herbst regelmäßig kleine Sandstürme bei uns. Gerade diese Flächen voll zu belegen, würde das Problem reduzieren.
- Verhinderung von dualen Nutzungskonzepten: Bei dualer Nutzung z.B. als Wiese zur Heuernte in Kombination mit (vertikaler) PV benötigt man mehr Fläche. Diese Anlagen werden durch eine Flächenbegrenzung gegenüber einer Vollflächenbelegung in Ost-West oder Südausrichtung benachteiligt, obwohl sie sicherlich in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz haben.
- Wirtschaftlichkeit: Einen Hochspannungsanschluss bei nur 20MWp zu finanzieren wird mit Sicherheit knapp.

### **Stadt Zerbst**

### **Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**2**

**Henning Schmidt – Schraubenwerk Zerbst GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wurde berücksichtigt, und wir haben uns von dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren als obligatorisches Kriterium entfernt. Das Verfahren ist weiterhin Bestandteil der Angebotsplanung, jedoch fließt es nur als grobe Suchraumabgrenzung mit ein.*

zu 2) *Der Hinweis wurde berücksichtigt,*

Vorschlag:

*Die Flächengrößen können in dem zu beschließenden Punktesystem Einzug finden, wodurch die Antragsteller bei größeren Parks (z. Bsp. bis max 50 ha) eine Vielzahl von Zusatzoptionen erfüllen müssen, um die Zielpunktzahl zu erreichen.*

Abstandsregeln

Hier werden Regeln aufgestellt, die aber nach meinem Verständnis die Ziele verfehlen. Gleichzeitig werden die Flächenmöglichkeiten unnötig beschnitten. Weiche statt harte Grenzen würden zur Flexibilität beitragen:

50m Abstand zu Straßen. Ziel – Tourismus – Landschaftsbilderhaltung

- Ob ich mit 10m Abstand auf eine PV-Anlage gucke oder aus 50m – es bleibt das gleiche Bild.
- Vielmehr würde die Vorgabe zur Pflanzung **und Pflege** einer blickdichten Hecke mit vorgegebenen Sträuchern und Bäumen das landschaftliche Bild aufwerten. Ggf. auch verbunden mit der Schaffung von Sitzgelegenheiten und Aussichtspunkten. Wegen der entstehenden Verschattung ergeben sich dann Abstandsflächen von ganz allein.
- Statt Verbote auszusprechen sollte das Geld, das hier investiert werden will, abgeschöpft werden und aktiv zur Verschönerung genutzt werden.
- Auf einem 50m breiten Streifen, gerade auf schlechten Böden, wird niemand mehr Landwirtschaft betreiben (können). Die Flächen werden zu Brachen werden. Damit ist den Landwirten wenig geholfen und die Wertschöpfung im Stadtgebiet wird reduziert.

100m Abstand zu Waldflächen. Ziel – Freiraum für Wild

- Auch hier stellt sich die Frage was der Landwirt auf einem Streifen von 100m auf sandigen Böden neben Kiefern anbauen soll. Hier wird auch zwangsweise Brachland entstehen. Weil hier aber Kiefern daneben stehen, werden die sich ausbreiten. Der Wald wird zur PV-Anlage hinwachsen. Es gibt dort für die Bauern wenige Gründe viel Energie in das Freihalten der Flächen zu stecken. Nach 20 Jahren steht dann der Wald doch neben der PV-Anlage.
- Ob nun das Wild entlang eines Zauns am Wald oder entlang einer Freifläche zur Straße „geführt“ wird macht keinen Unterschied. Vielmehr muss man aufpassen, dass man keine landschaftlichen Tunnel oder Sackgassen errichtet. Das geht aber nur in einer größeren Planung und nicht durch eine pauschale Vorgabe.

**Stadt Zerbst****Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 2**

**Henning Schmidt – Schraubenwerk Zerbst GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

- zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.  
Die Abstandsflächen zu Wald und Straße werden halbiert.*

4

500m Abstand zu Ortschaften – Damit die Dörfer nicht zu einer Insel im Meer aus PV-Modulen werden.

- Örtliche Gegebenheiten wie eine Allee oder Hügel können schon für einen Sichtschutz sorgen. Eine nach Süden ausgerichtete PV-Anlage, die im Süden einer Ortschaft gebaut wird, wird kaum blenden können.
- Statt pauschal Flächen zu verbieten sollten die betroffenen Dörfer selbst entscheiden können, ob eine PV-Anlage auch dichter bei der Ortschaft stehen kann. Über eine Entschädigungszahlung oder Ausgleichsleistungen sollte den Investoren die Möglichkeit gegeben werden sich die Zustimmung des Dorfs zu erkaufen. Auch hier sollte Geld abgeschöpft werden, statt Dinge zu verbieten. Gerne ja auch über Gewinnbeteiligungen für die betroffenen Dörfer und darüber, dass man die Investoren nötigt eine Betreibergesellschaft mit Sitz in Zerbst zu gründen.

Mit freundlichen Grüßen  
Henning Schmidt  
Leiter Presserei | Head of Pressing Plant

Schraubenwerk Zerbst GmbH  
Altbuchsland 22  
39261 Zerbst

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 2**

**Henning Schmidt – Schraubenwerk Zerbst GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) *Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.*

*Der Abstand zu Wohngebieten (Pufferzone) wurde auf 400 m verkleinert, da wie oben bereits beschrieben, das BauGB novelliert wurde und die „harten“ Kriterien der Windkraft angepasst wurden, an denen sich der Ausschuss bei der Festlegung der Pufferzonen orientierte.*

*Vorschlag:*

*Bei Freiflächenanlagen unter 3 ha und Agri-Photovoltaikvorhaben kann auch innerhalb der Pufferzone geplant werden, soweit Begleitkriterien erfüllt sind.*

- eine lokale Wertschöpfung
- betrieb durch einen ansässigen Landwirt

Sehr geehrter Herr Neumann,

vielen Dank für das freundliche Gespräch am 10.11.22 bei Ihnen in der Stadt Zerbst. Wir hatten uns über die Möglichkeiten von Freiflächen PV Anlagen in dem Gemeindegebiet der Stadt Zerbst unterhalten. Für die Gemarkung Moritz wurde ein Feldblock für PV-Anlagen zwischen der Ortschaft Güterglück und Schora vorgesehen. Für diese Flurstücke bestehen keine Auflagen für Vogelschutzgebiete und Randpufferzone von 500m werden ebenfalls eingehalten.

Ich habe starkes Interesse auf Ackerflächen Gemarkung Moritz Flur 14 Flurstück 125 und Flurstück 85 ebenfalls Freiflächen PV – Anlagen zu installieren. Meine Restlichen Flächen liegen leider alle im Vogelschutzgebiet. Für mich ist leider nicht nachvollziehbar, warum es Randpufferzonen, mit einen so großen Abstand von 500m geben muss. Bei den PV Anlagen auf den Dächern gibt es meines Wissens keine Beschränkungen.



## Stadt Zerbst Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**3**

**Uwe Burkhardt – Schora**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Der Abstand zu Wohngebieten (Pufferzone) wurde auf 400 m verkleinert, da wie oben bereits beschrieben, das BauGB novelliert wurde und die „harten“ Kriterien der Windkraft angepasst wurden, an denen sich der Ausschuss bei der Festlegung der Pufferzonen orientierte.*

*Vorschlag:*

*Bei Freiflächenanlagen unter 3 ha und Agri-Photovoltaikvorhaben kann auch innerhalb der Pufferzone geplant werden, soweit Begleitkriterien erfüllt sind.*

- eine lokale Wertschöpfung
- Betrieb durch einen ansässigen Landwirt

Das Flurstück 125 ist 2,28 ha und liegt nicht direkt am Ort. Dieses Grundstück ist durch eine alte LPG Anlage zur Ortschaft in Richtung Süden getrennt. Auf den Grundstücken der alten LPG dürften sogar Freiflächen PV Anlagen ohne Randpufferzone errichtet werden, obwohl dieses Grundstück direkt neben bzw. im Ort liegt. Das Flurstück 125, wird momentan als Wiese genutzt und das könnte mit einer PV Anlage so beibehalten werden. Da diese Grundstücke in der Nähe von einem Vogelschutzgebiet liegen, wären es sicherlich auch geeignete Rückzugsgebiete, ohne intensive Landwirtschaft.

Das Flurstück 85 besteht aus 10,16 ha und liegt lediglich mit einer kleinen Spitze an einem Wohngrundstück. Die PV Module würden in Richtung Süden ausgerichtet werden, so dass es zu einer Blendwirkung nicht kommen würde. Wenn es hier möglich wäre, die Randpufferzone zu verkleinern, könnte es eine Möglichkeit der Freiflächen PV ergeben.

Des Weiterem wurde zwischen den beiden Grundstücken direkt neben der Straße eine neue Stromversorgung installiert. Was den Anschluss an das öffentliche Strom Netz erleichtern könnte. Ich bin Landwirt im Nebenerwerb und betreibe hier Spargelanbau. Für diesen Betrieb benötige ich Strom für Bewässerung, Verarbeitung, Kühlung und Vermarktung des Gemüses. Eine Gaststätte ist ebenfalls mit eingebunden. Bei den zukünftigen Steigerungen der Stromkosten und das begegnen des Klimawandels, sehe ich hier einen wichtigen Beitrag für die Allgemeinheit.

Daher bitte ich Sie nicht mit pauschalen Randpufferzonen die Flächen ausfindig zu machen. Sondern individuell die einzelnen Interessen u. Gegebenheiten zu bewerten. So kann es uns allen gelingen einen Beitrag zur CO2 Einsparung zu leisten. Wir würden uns sehr über die Möglichkeit, zur Bebauung von PV Anlagen, auf diesen Flächen freuen. Wir bitten Sie um eine positive Rückantwort.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Burkhardt

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 3**

**Uwe Burkhardt – Schora**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*zu 1) siehe oben*



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage sende ich Ihnen meine Fragen zur vorliegenden Angebotsplanung. Insbesondere habe ich nicht verstanden, warum die Textpassage

*"Die Landwirtschaft ist für (...) ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist (...) aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für (...) von besonderer Bedeutung. (...) Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über (...) verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen (...) besonders eignen (...) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen."*

1 auf den Seiten 5 bis 7 mit geringen Abweichungen doppelt vorkommt. Müsste nicht gerade mit dem Blick auf die Ernährungssicherung der Anbau von Energiepflanzen verboten werden? Immerhin verschlingt dieser Anbau mehr als das dreißigfache der Fläche, die man bräuchte, um den gleichen Energie-Ertrag mit PV zu erzeugen. Würde also die Energie statt durch den Anbau von Energiepflanzen durch Freiflächen-PV erzeugt, würde durch die PV ein riesiges Flächenpotential für den Nahrungsmittel-Anbau entstehen auf all jenen Flächen, die bisher von Mais, Raps und Sonnenblumen degradiert werden.

Meine Fragen zur Angebotsplanung finden Sie in der angehängten PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Groh

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**4**

**Fabian Groh – Zerbst**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Die Textpassagen sind Zitate aus dem Landesentwicklungsplan 2010. Hier sind unterschiedliche Ziele der Landesentwicklung übernommen, welche ähnliche Wortlaute haben und nicht durch uns verändert werden können.*

*Das Thema Energiepflanzen ist nicht Bestandteil dieser Angebotsplanung.*

## Öffentlichkeitsbeteiligung Freiflächen-PV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlichen Dank für Ihre Initiative für eine Angebotsplanung zum Thema Freiflächen-PV auf dem Gebiet der Stadt Zerbst/Anhalt. Ich freue mich sehr über diesen durchaus gelungenen Entwurf der Angebotsplanung. Folgende Fragen bewegten mich, Sie innerhalb des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung zu kontaktieren.

1. Vermeidung von Spitzen im Energieverteilnetz

2

Wenn Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit einer Ausrichtung nach Süden schräg aufgeständert werden, wie das in den vergangenen Jahren vielfach zu beobachten war, dann hat das nach meiner Wahrnehmung mehrere gravierende Nachteile.

Ein Nachteil scheint mir, dass in den Mittagsstunden ein immenser Stromüberschuß entsteht, der vom Stromnetz vermutlich nur schwer aufgenommen werden kann, während in den Morgen- und Abendstunden durch mit solcher schrägen Südausrichtung errichteten Freiflächen-PV-Anlagen nur geringe Erträge erzeugt werden. Der Strombedarf im Netz läuft dem meines Wissens entgegen, denn die Verbrauchs-Spitzen im Netz liegen in den Morgen- und Abendstunden. Schräg aufgeständerte Südanlagen führen damit vermutlich zu einer nicht unerheblichen Belastung des Stromnetzes. Aufgrund der Tatsache, dass viele der bisherigen Anlagen in dieser Form errichtet sind, frage ich mich, warum statt dieser Ausrichtung zukünftig nicht verpflichtend eine Ausrichtung vorgeschrieben wird, welche die Produktionsspitzen der Freiflächen-PV-Anlage in den Morgen- und Abendstunden ermöglicht, so dass der Ertrag im Zusammenspiel mit den bestehenden Anlagen ohne vermeidbare Spitzen im Tagesverlauf egalisiert werden kann. Könnte eine vertikale Aufstellung (wie auf dem Bild dargestellt) bifacialer Module dies leisten? Aus meiner Sicht hätte eine solche Aufstellung darüber hinaus mehrere weitere positive Auswirkungen.



Mäharbeiten-zwischen-den-Modulen-in-Eppelborn-Dirmingen.

Foto: Next2Sun GmbH, <https://www.next2sun.de/news-media/#Bildmaterial>

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 4**

**Fabian Groh – Zerbst**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die Ausrichtung der Module kann nicht durch die Bauleitplanung beeinflusst werden. Dies wäre ein zu tiefer Eingriff in die Planungsfreiheit der Investoren.*

Solche vertikalen Ost-West-Anlagen ermöglichen meines Wissens einen höheren Ertrag als die bisherigen schräg aufgeständerten Südanlagen. Als ein weiterer Nebeneffekt könnte durch solche vertikalen Ost-West-Anlagen der Preis an der EPEX-Strombörse stabilisiert werden. Bisher gibt es in den Mittagsstunden durch den PV-Überschuss aus Südanlagen oft ein Preistief, während der Strom-Preis morgens und abends deutlich höher liegt. Da vertikale Ost-West-Anlagen ihre Produktionsspitzen in den Morgen- und Abendstunden haben, kann der entstehende Strom vom Verteilnetz besser aufgenommen werden. Darüber hinaus lässt sich bei der Vermarktung in den Morgen- und Abendstunden ein höherer Strompreis erzielen, der Ertrag also besser vermarkten. So kommt zum höheren Stromertrag pro Modul noch ein besserer Vermarktungspreis. Wäre für eine möglichst gleichmäßige Stromproduktion im Tagesverlauf nicht eine Ausrichtung von maximal 35% der PV-Anlagen nach Süden und mindestens 65% der Anlagen nach Ost-West zielführend?

#### 2. Vermeidung von Verlust landwirtschaftlicher Fläche

3

Ein weiterer Nachteil der schräg aufgeständerten Südausrichtung von Freiflächen-PV-Anlagen scheint mir, dass ein erheblicher Teil der der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Modulen überbaut wird und damit nicht mehr für die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht. Könnte nicht der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche vermieden werden, indem die Module vertikal aufgeständert würden? Kann die Stadt Zerbst/Anhalt eine solche vertikale Aufstellung verbindlich festschreiben?

Die vertikale Aufstellung der Freiflächen-PV-Anlagen führt nicht nur zu einem höheren Ertrag an PV-Strom und zu einem höheren Ertrag bei der Vermarktung (s.o.), sondern die vertikale Aufstellung vermeidet vor allem den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, da zwischen den vertikal aufgestellten Modulen weiterhin bewirtschaftet werden kann wie bisher. Zusätzlich verringern die PV-Reihen die Verdunstung und sorgen auf diese Weise für mehr Bodenfeuchtigkeit und weniger Bodenerosion. Damit sind vertikal aufgestellte Anlagen sogar in der Lage, den landwirtschaftlichen Ertrag der Fläche zu steigern.

#### 3. Vermeidung von Überbauung von bisher nicht überbauten Flächen

Im Gegensatz zu schräg aufgestellten Modulen mit Südausrichtung wird bei vertikaler Aufstellung weniger als 1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche überbaut. Fundamente sind bei vertikaler Aufstellung nicht nötig. Die Ressource Boden wird geschont. Fast die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt für den Feldfruchtanbau erhalten. Kann nicht auf diese Weise die in der Begründung des Ziel 129 (Seite 5 der Angebotsplanung) und wortgleich (warum gedoppelt?) in der Begründung des Grundsatz 15 (Seite 6f. der Angebotsplanung) geforderte Erhaltung des Bodens für die Landwirtschaft mit der Photovoltaik-Nutzung vereint werden?

### Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 4**

**Fabian Groh – Zerbst**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Agri-Photovoltaikplanungen werden in die Angebotsplanung einbezogen und liegen im Ermessen der Investoren.*

Kann die Landwirtschaft ihre Aufgaben auf diese Weise nicht sogar noch erfolgreicher erfüllen und auf dem Markt bestehen, weil nicht nur der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt, sondern auch Verdunstung und Erosion vermindert werden? Kann nicht auch Ziel 19 damit erreicht werden? Sind vertikal aufgestellte Freiflächen-PV-Anlagen mit weniger als 1% Flächenbedarf raumbedeutsam? Würde so nicht der Beitrag der Landwirtschaft „zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume“ vergrößert, da auf der gleichen Fläche durch vertikal aufgeständerte PV-Module der Feldfruchtertrag durch Wasserrückhalt und Erosionsminderung gesteigert werden kann, zusätzlich durch Energie-Ertrag die Wirtschaftskraft gestärkt und auf knapp 1% der Fläche biodiverser Lebensraum unter den Modulen dem Umwelt- und Naturschutz zugutekommt? Könnte durch vertikale Aufstellung der PV-Module die in der Handreichung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt geforderte Flächensparsamkeit (siehe Seite 7 der Angebotsplanung, mittig) um ein Vielfaches besser erfüllt werden als dies bei einer schrägen Aufständerung möglich wäre?

#### 4. Vermeidung von Produktionsausfällen bei Schneebedeckung

Als weiterer Nachteil bisher üblicher Freiflächen-PV-Anlagen scheint mir, dass bei Schneebedeckung der Module auch an sonnigen Wintertagen kein Strom erzeugt wird, da die Photoaktiven Zellen von Schnee bedeckt sind. Bei einer vertikalen Aufstellung der Module hingegen, liegt der Schnee oben nur auf der Seitenkante des Moduls während die Modulflächen frei sind. Sind vertikale Anlagen an sonnigen Schneetagen besonders leistungsfähig? Welche Rolle spielt dabei der Albedo-Effekt der schneebedeckten Landschaft, der das Sonnenlicht am Boden auf der Schneedecke reflektiert?

Gedanken zu Seite 9 der Angebotsplanung

4

Ermöglicht die Tatsache einer nur 1%igen Flächennutzung vertikaler PV-Anlagen sowie der geringen Eingriffe in den Boden durch Verzicht auf die Einbringung von Fundamenten solche Anlagen auch für Vorrangstandorte für Landwirtschaft und Wind?

Gedanken zu Seite 10 der Angebotsplanung

Der hier genannte Energiepflanzenanbau erzielt auf gleicher Fläche weniger als 5 % des Energie-Ertrages im Vergleich zu einer PVA, beansprucht im Gegensatz zur PVA jedoch die gesamte Fläche. Darüber hinaus bewirkt der Anbau von Energiepflanzen in seiner derzeitigen Ausprägung eine immense Schädigung der Bodengesundheit, fördert die Erosion und beeinträchtigt den Umwelt- und Naturschutz. Warum wird auf Flächen, auf denen Freiflächen-PV aus Gründen des Bodenschutzes und der Ernährungssicherung nicht genehmigungsfähig sind, nicht mit der gleichen Begründung der Anbau von nicht einheimischen Energiepflanzen in Monokultur auf die gleiche Weise untersagt? Können PVA durch artenreichen Unterwuchs im Gegensatz zu Energiepflanzen-Monokulturen positive Auswirkungen auf Bodengesundheit, Wasserhaushalt und Erhaltung der Biodiversität haben?

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 4**

**Fabian Groh – Zerbst**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *siehe oben*

zu 4) *Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.*

*Die Landes- wie auch die Regionalplanung untersagt Freiflächenphotovoltaik auf Vorrangstandorten für die Landwirtschaft. Die Stadt Zerbst/Anhalt als der kommunale Planungsträger, kann nicht gegen die übergeordneten Planungsziele agieren.*

Gedanken zu Seite 11 der Angebotsplanung

Können durch eine vertikale Aufstellung von Freiflächen PV sowohl die Naturnähe, das Ertragspotential als auch das Wasserhaushaltspotential des Bodens verbessert werden?

Gedanken zu Seite 13 der Angebotsplanung

5

Ist eine vollständige Umfassung der PVA durch blickdichte Hecken/Baumreihen ebenso wichtig wie die hier Freihaltezonen genannten Abstände? Könnten solche Gehölzstreifen verpflichtend aus einheimischen Gehölzen mit regionalem Herkunftsnachweis bestehen und einen Mindestabstand von 50 Metern zu Ortschaften, Einzelgehöften und Straßen aufweisen? Sollten die Gehölze bis zur Höhe der genehmigungsfähigen Bebauung blickdicht sein sowie entlang von Straßen bis auf eine Höhe von 4 Metern?

Die Festlegung einer maximalen Anlagengröße von 20 ha halte ich für angemessen. Ist es im Sinne des Erhaltes landwirtschaftlicher Nutzfläche erstrebenswert, festzulegen, wie viel Prozent der jeweiligen Grundstücksfläche maximal überbaut werden darf? Für die ökologische Durchlässigkeit der Landschaft unerlässlich scheint mir weiterhin, dass die Anlagen nicht umzäunt werden. Auch hier sehe ich bei der vertikalen Montage bauartbedingte Vorteile, die mir eine Umzäunung verzichtbar erscheinen lassen.

6

Im Sinne der Netzstabilität und Versorgungssicherheit bitte ich den Stadtrat, zu prüfen, ob neu zu errichtende Freiflächen-PV-Anlagen in schräger Südausrichtung genehmigungsfähig sein sollten, solange mehr als 35% der zum Antragszeitpunkt bereits genehmigten/bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen eine solche Südausrichtung besitzen. Ebenfalls bitte ich den Stadtrat, im Rahmen der Angebotsplanung zu prüfen und ggf. festzulegen, wie viel Prozent der jeweiligen Grundstücksfläche mit PV-Modulen überbaut werden dürfen. Ist es möglich, im Rahmen der Angebotsplanung eine vollständige blickdichte Umfassung der PVA durch heimische Gehölze in beschriebener Höhe zu regeln? Kann im Sinne der ökologischen Durchlässigkeit der Landschaft eine Umzäunung der PVA ausgeschlossen werden?

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Groh

**Stadt Zerbst**

**Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 4**

**Fabian Groh – Zerbst**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 5) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Eine Umfassung (mit Hecken oder anderen Gehölzen) ist Teil des zu beschließenden Punktesystems.*

*Die Forderung von regionalen Herkunftsnachweisen der Gehölze ist nicht möglich, dennoch die Forderung von einheimischen Arten.*

*Der Verzicht auf eine Umzäunung wird aus versicherungstechnischen Gründen nicht machbar sein.*

zu 6) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die Investoren müssen bei dem jeweiligen Netzbetreiber (meist Avacon) eine Netzverträglichkeitsanfrage stellen und einen Einspeisepunkt erfragen. Die Ausrichtung der Module kann, wie bereits oben beschrieben, nicht festgelegt werden.*

Sehr geehrter Herr Neumann,

anbei unsere Stellungnahme zur PV Angebotsplanung, wie wir sie gestern telefonisch besprochen haben.

1

Die 1000 m Mindestabstandsregel behindert den Ausbau von Photovoltaikanlagen in Zerbst, insbesondere am Standort zwischen Trüben und Gollbogen. Die Abstandsregel konterkariert die ausgewiesenen, von der Stadt als für PV Anlagen geeigneten Flächen, da diese teilweise näher aneinander liegen als 1000 m und würde den Bau von PV-Anlagen an diesem Standort verhindern. Die Netzkapazitäten auf der 110-kv Spannungsebene in Zerbst sind sehr stark ausgelastet (überhaupt keine Kapazität im Netz der Avacon an diesem Standort), sodass ein Netzanschlusspunkt mit einer Entfernung von 8 km Luftlinie (Brutto erwarten wir ca. 10km) in der Nachbargemeinde (Mühlstedt, Dessau-Roßlau) geplant werden muss. Die Netzkapazitäten auf geringeren Spannungsebenen, also z.B. 20-kv sind in Zerbst noch stärker ausgelastet, weshalb einzelne, isolierte PV-Anlagen kaum darstellbar sind. Der sehr kostenintensive Netzanschluss kann wirtschaftlich nur dann umgesetzt werden, wenn wir in den 4 von der Stadt ausgewiesenen Bereichen (siehe Karte im Anhang) jeweils eine 20 ha PV-Anlage realisieren können, welche über eine Kabeltrasse verbunden werden und einen gemeinsamen Netzeispeisepunkt nutzen. Darüber hinaus ist es zwingend notwendig, diese 4 PV-Anlagen in einem Bauleitplanverfahren zu bearbeiten, da sonst nicht tragbare Abhängigkeiten und Risiken (insbesondere bzgl. Netzanschluss) für den Vorhabenträger entstünden.

Unsere Unterlagen für den Antrag auf Aufstellungsbeschluss werde ich Ihnen Anfang nächster Woche zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ansgar Führer

Projektentwicklung | Kronos Solar Projects GmbH

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**5**

**Ansgar Führer – Kronos Solar Projects GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Wegfall der Abstandsregel zu bestehenden Anlagen, jedoch Einfügung einer Einzelfallprüfung für jedes Aufstellungsverfahren, ohne Pauschalisierung!!!*

*Die Flächengrößen können in dem zu beschließenden Punktesystem Einzug finden, wodurch die Antragsteller bei größeren Parks (z. Bsp. bis max 50 ha) eine Vielzahl von Zusatzoptionen erfüllen müssen, um die Zielpunktzahl zu erreichen.*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dittmann,  
nachfolgend nehmen wir namens und im Auftrag der Mando GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Dirk Nowak, Brunnenbreite 7, 39291 Möser, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt Stellung. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wir beziehen uns hierbei auf die von der Stadt Zerbst/Anhalt auf der Homepage unter nachfolgenden Links veröffentlichten Unterlagen:

<https://www.stadt-zerbst.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung/10.1.1024/oeffentlichkeitsbeteiligungzum-entwurf-der-angebotsplanung-moeglicher-flaechen-zur-realisation-von-freiflaechen-photovoltaikanlagen-auf-landwirtschaftlichen-flaechen-im-gemeindegebiet-der-stadt-zerbstanhalt-teil-1.html>

<https://www.stadt-zerbst.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung/10.1.1024/oeffentlichkeitsbeteiligungzum-entwurf-der-angebotsplanung-moeglicher-flaechen-zur-realisation-von-freiflaechen-photovoltaikanlagen-auf-landwirtschaftlichen-flaechen-im-gemeindegebiet-der-stadt-zerbstanhalt-teil-2.html>

Konkret lagen uns folgende Unterlagen zur Prüfung vor:

- Begründung-Angebotsplanung-PV.pdf
- Karte1\_Vorrang\_Vorbehalt.pdf
- Karte2\_Bodenkonflikte.pdf
- Karte3\_Suchraum\_Bestand.pdf

Ausweislich der unter vorgenannten Links veröffentlichten Informationen liegt der Entwurf der Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt in der Fassung vom 1. Entwurf vom 07.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 im Zimmer 2.05 des Bau- und Liegenschaftsamtes der Stadt Zerbst/Anhalt, Verwaltungsgebäude Breite 86 a während bestimmter Öffnungszeiten aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch unter Bau-Liegenschaftsamt@stadt-zerbst.de abgeben werden.

Von dieser Möglichkeit wird mit der als **Anlage** beigefügten Stellungnahme nachfolgend Gebrauch gemacht.

Gern stehen wir Ihnen für Fragen oder einen gemeinsamen Austausch jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sarah Schweizer  
Rechtsanwältin

## Stadt Zerbst Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste **6**  
**RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG**  
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme.

**STELLUNGNAHME DER MANDO GMBH & CO KG („Mando“) zum Entwurf der Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt**

Die Ausarbeitung einer Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt für die geordnete Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik im Gemeindegebiet dient einer verlässlichen und vorausschauenden Planung für potenzielle Projektentwickler und -betreiber und wird daher im Grundsatz begrüßt. Mando ist ein erfahrenes Unternehmen für die Planung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen im Bereich von Aufdach- und Freiflächenanlagen. Derzeit betreibt Mando im Gemeindegebiet zwei PV-Anlagen, eine dritte Anlage wird aktuell errichtet und zwei weitere sind in Planung.

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird insbesondere zur Festlegung von Ausschlusskriterien sowie von pauschalen Abständen im Rahmen der gemeindlichen Kriterien Stellung genommen.

**I. Festlegung von Ausschlusskriterien**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, eine zunehmende Energieunabhängigkeit von Drittstaaten und die Erreichung der Klimaziele hat sowohl im Bund als auch im Land Sachsen-Anhalt – nicht zuletzt auch nach dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine – einen sehr hohen Stellenwert. Vor diesem Hintergrund wurden gerade in diesem Jahr auf Bundesebene zahlreiche Gesetze auf den Weg gebracht, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. So wurde auch am 01.12.2022 vom Deutschen Bundestag eine Änderung von § 35 Baugesetzbuch verabschiedet, wonach Freiflächen-PV-Projekte in bestimmten Fällen auch unter die sogenannte Außenbereichsprivilegierung fallen.1 Zugleich zeigt der technologische Fortschritt, dass der Zubau von Photovoltaikanlagen zunehmend mit stark verringerten Nutzungskonkurrenzen und sogar ökologischen Vorteilen und Mehrwerten möglich ist. So ist nach dem neuen Erneuerbaren-Energien-Gesetz ab dem 01.01.2023 beispielweise der Zubau von Photovoltaikanlagen auf Gewässern („Floating-PV), auf landwirtschaftlich genutzten Flächen („Agri-PV“) oder sogar auf Mooren („Moor-PV“) möglich.

Durch den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 werden diese Entwicklungen nicht mehr hinreichend abgebildet. Mit Beschluss vom 08. März 2022 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt deshalb die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Einer der **Schwerpunkte im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes soll dabei der Ausbau der erneuerbaren Energien** sein.

**Stadt Zerbst  
Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 6**

**RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme.



Hierzu führt die Landesregierung im Beschluss vom 08. März 2022 wie folgt aus (vgl. Ziff. 3.4):

*Um die ehrgeizigen landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben. Neben der Nutzung der Windenergie sind zukünftig die raumordnerische Steuerung der **Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren Sonderformen (zum Beispiel Agri-Photovoltaik)** erforderlich. Ebenso ist die Auseinandersetzung mit der Sektorenkopplung im Zuge der Herstellung von grünem Wasserstoff vorgesehen.*

1 Vor diesem Hintergrund sind in der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt die „Ausschlusskriterien aus vorgelagerten Planungen“ zumindest hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Suchraumdefinition so nicht mehr haltbar. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2010 sind vielmehr im Lichte der aufgezeigten Entwicklungen auszulegen.

So führt auch das Umweltbundesamt in der aktuellen Veröffentlichung „Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen Handlungsempfehlungen für die Regional- und Kommunalplanung“ vom Mai 2022 wie folgt aus (vgl. S. 58 ff.):

*„Im Zuge der Neuausrichtung der Klimaschutzpolitik und der oben skizzierten Ansatzpunkte für Solarstrom von landwirtschaftlichen Flächen werden **bisher geltende Handlungsprinzipien in der Raumordnung in Bezug auf die Kompatibilität von Landwirtschaft und Solarenergieerzeugung zumindest partiell zu hinterfragen bzw. zu präzisieren sein.** [...] Im Sinne von Kriterien und Merkmalen für eine umweltverträgliche und auch den Belangen der Landwirtschaft gerecht werdende Steuerung von Flächen für die Solarenergie sollen folgende Aspekte für die Regional- und Flächennutzungsplanung Orientierung geben: [...] Unter den Bedingungen von Anlagenkonzepten, die als Agri-PV oder als Biodiversitäts-PV Synergien mit anderen Flächenfunktionen aufweisen, **sind angepasste Vorgaben möglich.**“*

Dies greift auch die Landesregierung Sachsen-Anhalt in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2026 wie folgt auf (vgl. Zeile 2711 ff.):

*„Photovoltaikanlagen sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsweisenden Energieversorgung. Die Errichtung dieser Anlagen soll vorrangig auf Dächern und Konversionsflächen erfolgen, **aber auf landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls ermöglicht werden.** Für Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Lenkung erforderlich, um Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes zu vermeiden und naturschutzfachliche Vorgaben einzuhalten. **Die Agri-Photovoltaik (APV) ist eine besondere Form der Landnutzung, die den Landwirtinnen und Landwirten die Möglichkeit einräumt, ihre Flächen gleichzeitig auf unterschiedliche Art und Weise zu bewirtschaften.** Da APV sehr umweltfreundlich gestaltet werden kann, soll die Genehmigungserteilung beschleunigt und vereinfacht werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen **zusätzlichen Nutzen für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft für einen Biotopverbund sein.**“*

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 6**

**RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Die Stadt Zerbst/Anhalt weist mit ca. 1000 ha rund 2 % ihrer Fläche zur Freiflächen-Photovoltaiknutzung auf landwirtschaftlichen Flächen aus. Damit wird den aufgeführten Intentionen der Landes- bzw. Bundesregierung genüge getan.

Aufgrund der Menge an Suchräumen, werden die Vorbehaltsflächen nicht mit in die Betrachtung einbezogen.

Insofern schlagen wir vor, in der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt die „Ausschlusskriterien aus vorgelagerten Planungen“ als „Abwägungsflächen“ aufzunehmen. Das sind solche Flächen, die sich regelmäßig nur begrenzt/eher nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Im Einzelfall kann eine Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen aber durchaus möglich sein. Bei diesen Flächen müssen nach unserer Einschätzung in besonderer Weise im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den betreffenden Ortschaftsrat unterschiedliche Belange gegen- und untereinander abgewogen werden.

Dies widerspricht auch nicht den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes 2010, da jedenfalls im Rahmen der Vorbehaltsgebiete eine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen möglich ist. Diese Auslegung ist auch mit der Empfehlung der Regionalversammlung vom 30.04.2021 im Einklang, die in der „Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgehalten wurde<sup>6</sup>. Demnach ist bei den Vorbehaltsgebieten den Grundsätzen der Raumordnung lediglich bei der Abwägung ein erhöhtes Gewicht zu geben. Ein absoluter Ausschluss ist hier nicht vorgesehen.

2

So empfiehlt auch das Bundesumweltamt die Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs, der Ausschlusskriterien, Kriterien mit besonderem Abwägungserfordernis und Gunstkriterien enthält. **Diesen Vorgaben würde es entsprechen, wenn in der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt eine zusätzliche Kategorie mit „Abwägungsflächen“ eingeführt würde.**

## II. Festlegung von gemeindlichen Kriterien

In der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt sind weiter gemeindliche Kriterien für den Zubau von Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Dies betrifft insbesondere folgende „Freihaltezonen“:

- um Ortschaften und Einzelgehöfte 500 m
- an Straßen 50 m
- an Fließ- und Standgewässern 30 m
- an Waldflächen 100 m.

Diese Vorgaben wurden ausweislich des Entwurfs der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt in mehreren Ausschusssitzungen im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss in Form eines Kriterienkatalogs entwickelt und als Festlegung getroffen. Nach den Vorgaben der Empfehlung der Regionalversammlung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.04.2021 ist die Festlegung zusätzlicher gemeindlicher Kriterien zulässig. Allerdings wird auf Seite 4 der Empfehlung darauf hingewiesen, dass eine „nachvollziehbare Begründung der jeweiligen Festlegung“ wichtig sei.

## Stadt Zerbst Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste **zu 6**  
**RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG**  
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Ein Kriterienkatalog, mit einem entsprechenden Punktesystem, soll in Verbindung mit dieser Abwägung beschlossen werden.

3

**Eine solche Begründung liegt uns jedoch nicht vor.** Darüber hinaus weist die Regionalversammlung in ihrer Empfehlung darauf hin, dass Kriterien wie der Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u. Ä. zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung **„im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt“** werden sollen. Das ist vorliegend zumindest bei dem Kriterium „Ortschaften und Einzelgehöfte“ nicht der Fall. Der Abstand von 500 Meter soll pauschal und gänzlich unabhängig von der konkreten Nutzung der Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. der angrenzenden Gebäude festgelegt werden. Insofern **entspricht die Vorgabe einer pauschalen Regelung hier nicht dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung.**

Pauschale Abstandsregelungen werden der **Unterschiedlichkeit der Sachlagen** zudem auch nicht gerecht. So kann etwa ein geringer Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden z. B. unproblematisch sein, wenn ohnehin keine Sichtbeziehungen bestehen (Topographie, Sichtverschattungen). Zu bedenken ist auch, dass aus städtebaulicher Sicht die Anbindung von Freiflächen-Anlagen an den Siedlungskörper im Sinne der Freiraumschonung grundsätzlich anzustreben ist. Insbesondere dann, wenn alle weitere Kriterien wie Sichtschutz, Konversion bzw. benachteiligte Fläche eingehalten sind, ist eine pauschale Abstandsregelung ohnehin nicht sachgerecht.

4

Darüber hinaus berücksichtigt eine solche Abstandsregelung auch nicht, dass das zukünftige Energiesystem stärker auf eine **dezentrale Versorgung** als bisher setzen muss, um die Netzinfrastruktur nicht zu überlasten. Bei der dezentralen Energieversorgung kommt der verbrauchsnahe Stromerzeugung eine größere Bedeutung zu als bei einer zentralen Energieversorgung. Das kann auch direkt im Interesse der Gemeinde selbst sein, die so einen Teil des benötigten Strombedarfs vor Ort selbst erzeugen kann. Die **Landesregierung Sachsen-Anhalt** hat in ihrem Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2026 die Bedeutung einer dezentralen Energiewende wie folgt festgehalten (vgl. Zeile 2687):

*„Wir werden auch weiterhin die dezentrale Energie- und Wärmeerzeugung unterstützen.“*

Schließlich erscheint der festgelegte Abstand von **500 Metern auch nicht sachgerecht.** Dies zeigt ein Vergleich mit der am 01.12.2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Novelle des Baugesetzbuchs. Demnach ist bei Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung künftig dann ausgeschlossen, wenn der Abstand der Windenergieanlage bis zur nächsten Wohnbebauung der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (vgl. Neuregelung in § 249 Abs. 10 BauGB). Mit einer Höhe von 200 Meter, die die meisten Windkraftanlagen heute haben, bedeutet dies einen Abstand von gerade einmal 400 Meter. Die Neuregelung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. In einem vorherigen Entwurf wollten die Regierungsfractionen sogar nur einen Abstand von 300 Meter festlegen.<sup>10</sup> Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb von einer ein bis zwei Meter hohen Freiflächenphotovoltaikanlage eine größere Beeinträchtigung der Anwohner ausgehen soll als von einer 200 Meter hohen Windenergieanlage. Insofern sollte auch im Rahmen der gemeindlichen Kriterien eine **Einzelfallprüfung durch den betreffenden Ortschaftsrat** vorgesehen werden.

## Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 6**

**RA Sarah Schweizer – BW Schweizer & Kollegen → Mando GmbH & Co KG**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Eine Begründung wurde nachgearbeitet*

*Die Ortsteile und Ortschaften erhielten eine Gleichbehandlung durch die Pufferzone und bei besonders großräumigen Einzelfällen (wie die Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe) wurde der Pufferabstand auf 0 m reduziert.*

zu 4) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Verteilung der Suchräume im Stadtgebiet wird als dezentrale Verteilung angesehen.*

*Des Weiteren wurden die Pufferzonen analog zu den geänderten Abständen angepasst (neu 400 m).*

Stadt Zerbst/Anhalt  
 Rathaus  
 Schloßfreiheit 12  
 39261 Zerbst/Anhalt  
 per E-Mail: [Bau-Liegenschaftsamtsamt@stadt-zerbst.de](mailto:Bau-Liegenschaftsamtsamt@stadt-zerbst.de)

Gerhard Huil  
 Im Sonnenwinkel 3  
 48480 Schapen

16.12.2022

**Stellungnahme zum Entwurf der Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst, 1. Entwurf, Öffentliche Beteiligung 07.11. bis einschließlich 16.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als aktiver Landwirt befürworte ich grundsätzlich die mit diesem Verfahren einhergehende Alternativenprüfung für potenzielle Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standorte (FFPV) im Stadtgebiet.

Ich bin Eigentümer diverser landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Windparks Zerbst. Gemarkung Zerbst, Flur 17 Flurstücke 55, 57, 59, 60 und 62; Flur 16 Flurstück 86

Die vorliegende Angebotsplanung berücksichtigt dieses Gebiet als sog. „Suchraum“ nicht.

**Ich beantrage hiermit die Aufnahme meiner Flächen als potenziellen FFPV-Standort in die städtische Angebotsplanung. Die für eine FFPV-Anlage nutzbare Gesamtfläche beträgt ca. 10 Hektar (s. Karte).**

Nachfolgend meine Argumente für die Nutzung der beantragten Fläche als FFPV-Standort:

Dem städtischen Konzept sind diverse Kriterien wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zugrunde gelegt worden, die vorgelagerten Planungen wie dem LBP 2010 und dem REP 2019 entnommen wurden.

Von diesen Kriterien überlagern die Ausschlusskriterien „Vorrang Wind“ und „Landschaftsschutzgebiet“ die beantragte Fläche zum Teil.

**Vorranggebiet Windenergie**

Die Nutzung von FFPV an Verkehrsinfrastrukturen und im Zusammenhang mit Flächen, die bereits anderweitig zur Energieerzeugung (z.B. Windenergie) genutzt werden, ist als ergänzendes, aber prioritär nachgelagertes Element, aufgrund der Vorbelastung der Landschaftsräume durchaus sinnvoll. Solche Bereiche sollten deshalb immer auch einer Abwägung im Einzelfall zugänglich sein.

**Stadt Zerbst**  
**Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste **7**  
**Gerhard Huil – Schapen**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die beschriebenen Flächen werden nicht als Suchräume dargestellt, jedoch wird in der Begründung aufgenommen, dass eine plausible Doppelnutzung von Windkraft und Photovoltaik nach erfolgreicher Einzelfallprüfung in ein Bauleitplanverfahren münden kann (unter Einbeziehung der Landesplanung).*

Die beantragte Fläche liegt teilweise im Vorranggebiet Wind (VRG Nr. 17) des Sachlichen Teilplans Windenergie der Planungsregion ABW (ROP). Nach den Regelungen des ROP ist der Nutzung der Windenergie in solchen Gebieten ein Vorrang vor allen anderen Nutzungen einzuräumen. Entgegenstehende Nutzungen wie FF-PV sind danach in der Regel unzulässig.

Der Betreiber zweier Windenergieanlagen im VRG strebt ein Repowering der Anlagen in naher Zukunft an. Ein Teil der hier beantragten Fläche ist für die Realisierung des Repowerings (Rotorüberflug-, Abstands- und Anströmfläche) notwendig. Nach Errichtung der Repowering Anlagen sollen freie Flächenpotenziale im VRG für FF-PV zusätzlich genutzt werden. Die Nutzung soll dabei so erfolgen, dass nicht nur das eigene Vorhaben des Betreibers, sondern auch Wind Vorhaben Dritter nicht durch die FFPV-Anlage beeinträchtigt werden.

PV-Module und Windenergieanlagen haben mittlerweile gleichwertige „Haltbarkeiten“ von mehr als 20 Jahren. Die parallele Nutzung ist somit technisch möglich.

Eine enge Abstimmung mit der Regional- und Kommunalplanbehörde ist erforderlich. Für das Repowering ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG, für die FFPV-Anlage ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Im Bebauungsplan kann im Falle einer Doppelnutzung festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Eine Folgenutzung sollte ebenso festgesetzt werden.

#### **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

2

Das zuvor erwähnte LSG überlagert zu einem geringen Teil den beantragten FFPV-Standort. Betroffen ist eine Größe von ca. 2 Hektar beplanbarer FFPV-Fläche. Es handelt sich um das LSG „Zerbster Nuthetäler“. Die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) des Landes vom 26.02.2022 besagt, dass FFPV-Anlagen in LSG nicht errichtet werden dürfen. Jedoch kann in Ausnahmefällen nach dem § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden.

Ich beantrage hiermit, die Prüfung einer Ausnahme vom Errichtungsverbot im LSG auf der betroffenen 2-Hektar-Parzelle. Eine vertiefende Umweltprüfung ist im Rahmen eines konkreten Bau-Antragsverfahrens durch den Vorhabenträger zu erbringen.

Die betroffene Parzelle liegt im äußersten Randbereich des LSG sowie direkt an der Landstraße

L 55. Die Parzelle wird derzeit ackerbaulich genutzt. LSG sind regelmäßig großflächiger Ausprägung. In Sachsen-Anhalt sind rund 34 % der Landesfläche als LSG definiert. Die Konkurrenz bei der Flächennutzung insgesamt, ist mit Blick auf die FFPV, damit sehr hoch.

### **Stadt Zerbst**

### **Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 7**

**Gerhard Huil – Schapen**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die beschriebenen Flächen werden nicht als Suchräume dargestellt, jedoch wird in der Begründung aufgenommen, dass eine plausible Doppelnutzung von Windkraft und Photovoltaik nach erfolgreicher Einzelfallprüfung in ein Bauleitplanverfahren münden kann (unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde).*

Bei der Abgrenzung von LSG kommt dem Ordnungsgeber ein weites Gestaltungsermessen zu. So kann der Ordnungsgeber auch Randzonen eines Gebietes unter Schutz stellen, die nur wenige Merkmale des zu schützenden Bereiches aufweisen. Bei schwächerer Schutzintensität wie z.B. bei LSG ist entscheidend, welche Handlungen und Tätigkeiten ausdrücklich im Ordnungstext als verboten oder ggf. unter Vorbehalt als erlaubt genannt sind. Im Einzelfall (und insbesondere in Randbereichen) ist nicht auszuschließen, dass im Ergebnis einer fachlich vertiefenden Prüfung, eine Befreiung von den Verboten eines LSG, eine FFPV-Anlage dem Schutzzweck des LSG nicht entgegensteht und mögliche nachteilige Auswirkungen sich angemessen kompensieren lassen.

#### **Bodenqualität**

3

Die Nutzung von FFPV bietet die Chance einer sinnvollen wirtschaftlichen Ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Dabei darf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche nur in Betracht gezogen werden, wenn es sich um minderwertige oder schlecht nutzbare Flächen handelt.

Die mit dieser Stellungnahme beantragte Fläche ist mit einer Ackerzahl von < 28 in den Geofachdaten des LAGB registriert und damit dem sehr ertragsschwachen Boden zuzuordnen. Die tatsächlichen Erträge der letzten Jahre bestätigen auch die schwierige landwirtschaftliche Nutzung.

Weiterhin wurden diverse gemeindliche Kriterien hinsichtlich zu wählender Schutzabstände festgelegt. Der hier beantragte FFPV-Standort beachtet diese Schutzabstände vollumfänglich.

#### **Fazit**

Zum Erreichen der Ausbauziele der Erneuerbaren ist eine „Doppelnutzung“ von Wind- und FFPV in Gebieten „Vorrang Wind“ nicht nur möglich, sondern auch nötig, um andere sensible Außenbereiche schonen zu können. Hierbei bietet sich ebenfalls die Chance einer Konzentration der Eingriffe in das Landschaftsbild, was zur Entlastung anderer Bereiche führen kann.

Auf den Flächen der FFPV-Anlage wird eine nachhaltige Regeneration intensiv genutzter Flächen ermöglicht. Insbesondere im Bereich des LSG kann dies zum Vorteil des Naturhaushalts beitragen.

Eine Studie des Gremiums „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ zu Solarparks hat bereits im Jahre 2019 die positiven Effekte von FFPV publiziert. Darin wird auf eine signifikante Erhöhung der Biodiversität sowie auf eine erhöhte Humusbildung mit einhergehender Steigerung der CO<sub>2</sub>-Bindung verwiesen. Weiterhin werden der Schutz und die Habitats für Fauna und Flora zwischen den Modultischen (Trittsteinbiotopen) als bedeutend hervorgehoben. Hier trägt u.a. eine mikroklimatische Veränderung unter den Modultischen (im Sommer ca. 5 °C kühler, im Winter ca. 1-2°C wärmer) zu einer Verbesserung der Bedingungen für Vögel und Insekten (Schutz vor Wärme und Kälte) bei.

### **Stadt Zerbst**

### **Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 7**

**Gerhard Huil – Schapen**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Synergieeffekte auf ackerbaulichen Nutzflächen neben den FFPV (Bestäubung durch Wildbienen) sind so möglich.

Eine gemeinsame Konkretisierung der kombinierten Planungsabsichten von Wind und FFPV kann bei Interesse gemeinsam mit dem Projektentwickler und der Stadt Zerbst erörtert werden.

**Bitte prüfen Sie die Möglichkeit der Aufnahme der beantragten Fläche in die städtische Angebotsplanung im Rahmen dieses Verfahrens, insbesondere anhand der eingebrachten Argumente.**

Mit freundlichen Grüßen

  
GERHARD HUIL  
IM SONNENWINKEL  
48480 SCHAPEN  
TEL: 05458/1792

**Stadt Zerbst**  
**Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 7**

**Gerhard Huil – Schapen**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

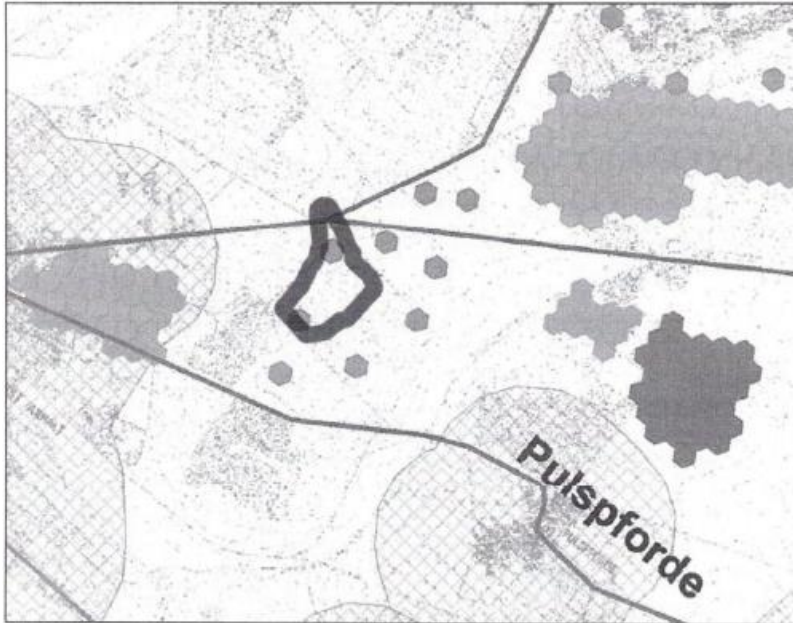


Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Kenntnisnahme.*

**Anlage: Karte**

Grobe Abgrenzung und Verortung des beantragten FFPV-Standortes (rote Kontur) auf Kartengrundlage der Angebotsplanung (auszugsweise, 1. Entwurf) der Stadt Zerbst



Angebotsplanung Karte 3

Bestand:

- Bestand PV
- Bestand Wind
- Bestand Deponie

Suchraum:

- Suchraum
- Pufferzone

Quelle:  
Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Auszug aus der Stadtgrundkarte



Stadt Zerbst/Anhalt

**Stadt Zerbst  
Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 7**

**Gerhard Huil – Schapen**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Kenntnisnahme.*



**Stellungnahme zum Entwurf der Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst, 1. Entwurf, Öffentliche Beteiligung 07.11. bis einschließlich 16.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Unternehmen ist mit der Realisierung des Repowerings im Windpark Zerbst vom Betreiber bestehender Windenergieanlagen (WEA) beauftragt worden. Das Repowering soll im Vorranggebiet für Windenergie (VRG Nr. 17) durchgeführt werden, in dem derzeit auch die bestehenden WEA betrieben werden.

Als Projektentwickler und Betreiber von Wind- und PV-Anlagen befürworten wir grundsätzlich die mit diesem Verfahren einhergehende Alternativenprüfung für potenzielle Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Standorte (FFPV) im Stadtgebiet. Die energiepolitischen Bundesziele machen einen Strukturwandel u.a. mit Blick auf die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir sehen daher eine maßvolle umweltverträgliche FFPV-Standortsteuerung als bedeutend an, damit der Natur- und Artenschutz, die Landwirtschaft, die Energiegewinnung sowie weitere öffentliche Belange künftig im Außenbereich ausgewogen nebeneinander bestehen können. Strom aus FFPV wird einen erheblichen Anteil am Energiemix der Zukunft beitragen, um Klimaneutralität im Stromsystem zu erreichen.

1 Wir nehmen in diesem Verfahren Stellung, da wir auf die Möglichkeit einer „Doppelnutzung“ von Flächen für FFPV und WEA hinweisen möchten. Zum Erreichen der Ausbauziele der Erneuerbaren ist eine „Doppelnutzung“ von WEA und FFPV in Vorranggebieten für Wind nicht nur möglich, sondern auch nötig, um andere sensible Außenbereiche schonen zu können. Hierbei bietet sich die Chance einer Konzentration der Eingriffe in das Landschaftsbild, was zu Entlastungen anderer Bereiche führen kann.

Die Nutzung von FFPV im Zusammenhang mit Flächen, die bereits anderweitig zur Energieerzeugung z.B. Windenergie genutzt werden, ist als ergänzendes, aber prioritär nachgelagertes Element, aufgrund der Vorbelastung der Landschaftsräume durchaus sinnvoll. Solche Bereiche sollten deshalb immer auch einer Abwägung im Einzelfall zugänglich sein, insbesondere bei Windenergie-Neubau- sowie Repoweringvorhaben.

Nach den Regelungen des ROP ist Windenergievorhaben in Wind-VRG ein Vorrang vor allen anderen Nutzungen einzuräumen. Entgegenstehende Nutzungen wie FFPV sind danach in der Regel unzulässig, da diese das Ziel, WEA zu errichten und zu betreiben, blockieren könnten. PV-Module und WEA weisen mittlerweile eine gleichwertige „Lebensdauer“ von mehr als 20 Jahren auf. Die parallele Nutzung ist somit technisch möglich. Aus diesem Grund müssen auch Wind-VRG für die Errichtung und den Betrieb von FFPV unter der Prämisse der Nachrangigkeit geöffnet werden.

**Stadt Zerbst  
Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**8**

**Tobias Hurtienne – Momentum Energy Planungs GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die beschriebenen Flächen werden nicht als Suchräume dargestellt. jedoch wird in der Begründung aufgenommen, dass eine plausible Doppelnutzung von Windkraft und Photovoltaik nach erfolgreicher Einzelfallprüfung in ein Bauleitplanverfahren münden kann (unter Einbeziehung der Landesplanung).*

Im konkreten Fall befürworten wir die parallele Nutzung im Wind-VRG. Nach Errichtung der Repowering-WEA sollen die „freien“ Flächenpotenziale im Wind-VRG für FFPV zusätzlich genutzt werden, aber nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb. Die Nutzung soll dabei so erfolgen, dass nicht nur das eigene Vorhaben unseres Auftraggebers, sondern auch aktuelle und künftige Wind-Vorhaben Dritter nicht durch die FFPV-Anlage beeinträchtigt werden.

Eine enge Abstimmung mit der Regional- und Kommunalplanbehörde ist erforderlich. Für das Repowering ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG, für die FFPV-Anlage ist ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Im Bebauungsplan sollte im Falle einer Doppelnutzung festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen (hier FFPV) nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Eine Folgenutzung sollte ebenso festgesetzt werden.

Unser Projektgebiet ist charakterisiert durch ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Fläche. In den Geofachdaten des LAGB ist der Bereich mit einer Ackerzahl von < 28 registriert und damit den sehr ertragsschwachen Böden zuzuordnen. In der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) des Landes ist das Gebiet als sog. benachteiligtes Gebiet aufgelistet.

**Bitte prüfen Sie, ob das Projektgebiet (s. Karte) als potenzielles Gebiet für FFPV geeignet ist. Bitte prüfen Sie auch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in Ihre FFPV-Angebotsplanung, die eine parallele Nutzung von WEA und FFPV in Wind-VRG unter den zuvor skizzierten Bedingungen ermöglicht.**

Ein genereller Ausschluss kann nicht im Sinne des Naturschutzes und auch nicht im Interesse der breiten Bevölkerung sein. Ein maßvoller Umgang mit der bedeutenden Ressource, dem Boden, muss höchste Priorität haben. Die Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen wie Kabeltrassen kombinierter Projekte kann den Eingriff in den Boden maßgeblich reduzieren.

Einschlägige Studien belegen, dass FFPV einen positiven funktionsbezogenen Effekt auf das Schutzgut Boden haben. Eine Studie des Gremiums „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ zu Solarparks hat bereits im Jahre 2019 die positiven Effekte von FFPV publiziert. Darin wird auf eine signifikante Erhöhung der Biodiversität sowie auf eine erhöhte Humusbindung mit einhergehender Steigerung der CO<sub>2</sub>-Bindung verwiesen. Weiterhin werden der Schutz und die Habitate für Fauna und Flora zwischen den Modultischen (Trittsteinbiotop) als bedeutend hervorgehoben. Hier trägt u.a. eine mikroklimate Veränderte unter den Modultischen (im Sommer ca. 5°C kühler, im Winter ca. 1-2°C wärmer) zu einer Verbesserung der Bedingungen für Vögel und Insekten (Schutz vor Wärme und Kälte) bei. Synergieeffekte auf ackerbaulichen Nutzflächen neben den FFPV-Anlagen (Bestäubung durch Wildbienen) sind so möglich.

## Stadt Zerbst Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 8**

**Tobias Hurtienne – Momentum Energy Planungs GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *siehe oben*

Haben Sie zur Stellungnahme Fragen, dann kontaktieren Sie uns gern.

**Eine gemeinsame Konkretisierung der kombinierten Planungsabsichten von Wind und FFPV kann bei Interesse gemeinsam mit uns und der Stadt Zerbst erörtert werden.**

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Tobias Hurtienne  
Projektleiter  
Momentum Energy Planungs GmbH

**Anlagen: Übersichtskarte**

**Stadt Zerbst**  
**Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 8**

**Tobias Hurtienne – Momentum Energy Planungs GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

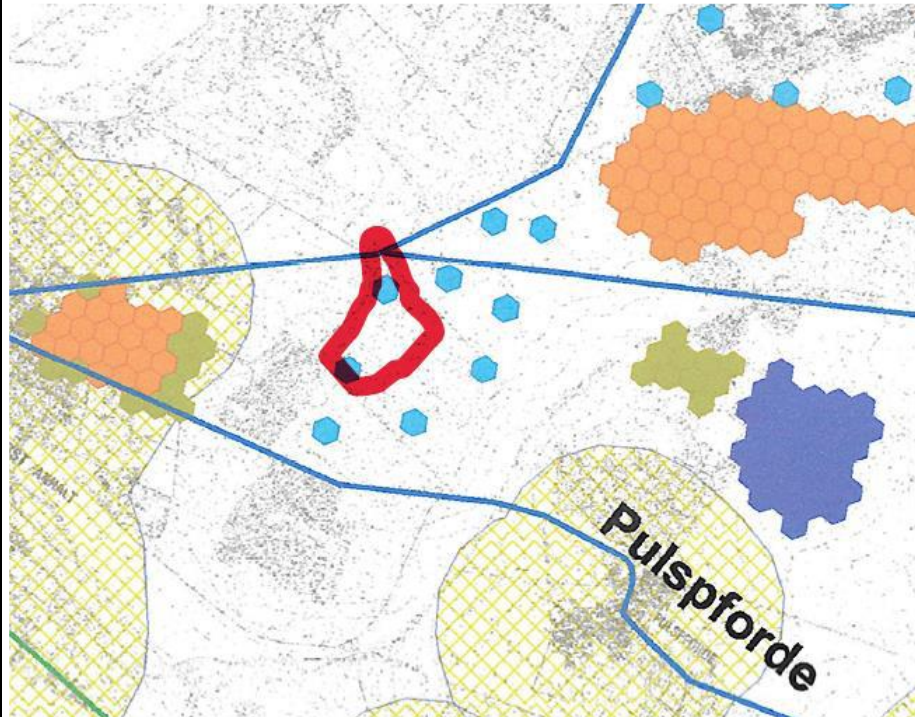


Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Kenntnisnahme.*

### Anlage: Übersichtskarte

Grobe Abgrenzung und Verortung des Repowering-Projektgebietes (rote Kontur) auf Kartengrundlage der Angebotsplanung (auszugsweise, 1. Entwurf) der Stadt Zerbst





#### Angebotsplanung Karte 3

Bestand:

-  Bestand PV
-  Bestand Wind
-  Bestand Deponie

Suchraum:

-  Suchraum
-  Pufferzone

Quelle:  
Regionale Planungsgemeinschaft  
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Auszug aus der Stadtgrundkarte



Stadt Zerbst/Anhalt

### Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 8**

**Tobias Hurtienne – Momentum Energy Planungs GmbH**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Kenntnisnahme.*

**Stellungnahme und Einwände zur Angebotsplanung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landw. Flächen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Neumann,  
ich nehme Bezug auf das am 15.12.2022 mit Ihnen geführte Gespräch, in dem ich meine Stellungnahme und Einwände zu der Angebotsplanung der Stadt für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bereits mündlich erläutert habe. Ich reiche diese nachstehend noch einmal schriftlich ein.

- 1 1. **Einwände aus dem „Habeck’schen Energiewende-Paket“**  
Vorab behalte ich mir sämtliche Einwände vor, die sich aus der neuen Klimaschutzgesetzgebung der Bundesregierung (sog Habeck’sches Osterpaket – BGBl. I 2022 Nr. 28 vom 28.07.2022) und dem angekündigten Sommerpaket sowie deren Umsetzung durch das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen des neu aufzustellenden Landesentwicklungsplanes und für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg neu aufzustellenden Regionalen Entwicklungsplan und oder anderen Landesgesetzen, Verordnungen oder Satzungen ergeben können. Insbesondere behalte ich mir solche Einwände vor, die sich daraus ergeben, dass nach dem novellierten EEG die Errichtung von EEG Anlagen (und damit auch von Freiflächenphotovoltaikanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse ist.
  
- 2 2. **Ein 1.000m Abstandsgebot von PV-Anlage zu PV-Anlage ist unverhältnismäßig. Es sollte überhaupt kein Abstandsgebot gelten.**
  - a. Bei hohen Windkraftanlagen entstehen **Geräusche** und es fallen lange **Schlagschatten**. Beim **Herabfallen** einer Windkraftanlage könnten Teile um den Turm herum in einiger Entfernung niedergehen. **Von Freiflächen-PV-Anlagen geht keine Geräuschbelästigung, keine Schattenwirkung, keine Umsturzgefahr aus.** Die Gründe für ein Abstandsgebot bei Windkraftanlagen können nicht für Freiflächen-PV-Anlagen gelten.
  - b. Bei 1.000m Abstandsgebot für Freiflächen-PVA ist zu bezweifeln, ob man das **Ausbauziel 2% der Gemeindefläche** bis 2030 für erneuerbare Energien erreicht. Außerdem ist das ein zu striktes Kriterium, was großflächig zu Ausschlüssen von Projekten führen würde.
  - c. Der technische Fortschritt geht weiter und sollten sich z.B. **zukünftig andere PV-Anlagen** (die z.B. mit einem Klein-Hydrolyser Wasserstoff produzieren könnten) durchsetzen, hätten diese benachbarten, potentiellen Betreiber jedoch einen Nachteil, weil sie sich aufgrund einer Abstandsregel gar nicht in der Nachbarschaft der anderen PV-Anlagen ansiedeln dürften.

**Stadt Zerbst  
Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste **9**  
**Mathias Mösenthin – Deetz**  
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)

Vorschlag für die Beschlussfassung:  
zu 1) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*  
zu 2) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*  
*Vorschlag der Verwaltung:*  
*Wegfall der Abstandsregel zu bestehenden Anlagen, jedoch Einfügung einer Einzelfallprüfung für jedes Aufstellungsverfahren, ohne Pauschalisierung!!!*

3. Um die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit eines Standortes zu beschreiben, ist ein striktes Festhalten an einer festen Bodenwertzahl nicht zielführend. Denn auch auf Böden > 25 Bodenpunkten (=Bodenwertzahl BWZ) ist Freiflächen-Photovoltaik sinnvoll!
- a. Die Bodenschätzung kennzeichnet die landwirtschaftlich nutzbaren Böden nach ihrer Beschaffenheit und stellt deren Ertragsfähigkeit fest. [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
Die BWZ stammt aus dem Jahr 1934. Die Novellierung des Bodenschätzungsgesetzes erfolgte 2007.
  - b. Raum Zerbst: Das starre Festhalten an der „Bodenwertzahl max. 25“ würde im Raum Zerbst von vornherein zu viele Flächen > 25 BWZ ausschließen, die für zukünftige Landwirtschaft aber ebenso ungeeignet sind.
  - c. Nicht allein die BWZ gibt Auskunft über die Ertragsfähigkeit eines Bodens. Entscheidend für den Ernteertrag ist das Vorhandensein von pflanzenverfügbarem Wasser. Die Bodenwertzahl berücksichtigt nicht die Verfügbarkeit von pflanzenverfügbarem Wasser in Form von Grundwasseranschluß oder Niederschlagshäufigkeit.
  - d. 35er Böden sind nicht automatisch ein Garant für hohe Erträge. Auch auf 35er Böden werden Mißernten eingefahren, wenn kein Grundwasseranschluß vorhanden ist oder wenn keine Niederschläge - wie seit dem Jahr 2018 geschehen - ausreichend fallen.
  - e. Aufgrund des Klimawandels (Temp.erhöhung und Dürre) kann Ackerbewirtschaftung ohne ausreichend Wasser auch auf höherwertigem Boden nicht lohnend sein.
  - f. Die „Bodenwertzahl max. 25“ blockiert evtl. den Ausbau von PV im Raum Zerbst.
  - g. Eine andere Klassifizierungsmöglichkeit für ertragsschwache Böden ist der Abstand des Wurzelraumes zum Grundwasser „**Grundwasserferne**“. Grundwasserferne Böden sind komplett auf Niederschläge angewiesen und bei Trockenheit gibt es Mißernten.
  - h. Vorschlag: ein „ertragsschwacher Standort“ kann definiert werden als
    - i. Standort mit geringer BWZ
    - oder
    - ii. als ein grundwasserferner Standort

### Stadt Zerbst

### Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 9**

**Mathias Mösenthin – Deetz**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Die Öffentlichkeitsbeteiligung zielte genau auf diesen Konflikt ab und brachte auch entsprechende Veränderungen im Suchraum, auf Grundlage der Eingaben der bewirtschaftenden Landwirte. Eine flächendeckende Einteilung nach all den genannten Eigenschaften ist unverhältnismäßig und nicht darstellbar. Mit einer Angebotsfläche von rund 1000 ha müssen die Flächenkriterien in Punkto Bodengüte nicht angepasst werden und es kann auch nicht von einer Blockade des PV-Ausbaus gesprochen werden. Eine zukünftige Anpassung wird jedoch nicht ausgeschlossen.*

4

**4. Begrenzung auf PV-Anlagengröße bis max. 20ha ist falsch. Es sollte generell keine Flächen-Obergrenze geben.**

Im Hinblick auf die Länge des Einspeisekabels hin zum km-weit entfernten Netzverknüpfungspunkt kann sich herausstellen, daß eine 20 ha-PVA unwirtschaftlich ist und deshalb nicht realisiert werden kann. Bei einer größeren PVA z.B. 40ha oder größer kann es sein, daß es aus wirtschaftlicher Sicht so erst zur Projekt-Realisierung kommt, weil sich die hohen Kosten des Einspeisekabels inkl. Trassenführung über viele km nun auf mehr Stromleistungseinheiten einer großen Anlage aufteilen. Auch die hohen Kosten eines extra zu bauenden Umspannwerkes sind evtl. bei 20ha unwirtschaftlich, hingegen bei 40ha wirtschaftlich.

Bei „AGRI-PV“ (Kombination aus PV 150-450 kWp/ha und Landwirtschaft) ist der Flächenanspruch deutlich höher, um die gleiche PV-Leistung zu installieren, wie bei reiner PV (ca. 1.000 kWp/ha) ohne Landwirtschaft. D.h. bei einem Festhalten an der 20ha-Regel wäre im Falle von „AGRI-PV“ nur eine geringe PV-Leistung installierbar. Evtl. ist dann dieses AGRIPV- Projekt nicht mehr wirtschaftlich, weil zu klein und es käme daher nicht zur Realisierung.

5

**5. Landwirtschaftliche Nutztierhaltung**

Auch auf dem Gelände einer reinen Freiflächen-PV-Anlage ohne den speziellen Status „AGRIPV“ sollte es ausdrücklich erlaubt sein, landwirtschaftliche Nutztiere zu halten und dazugehörige Unterstände und Futtereinrichtungen zu unterhalten. Zum Beispiel – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - seien hier genannt: Schafhaltung, Geflügelfreilandhaltung, ....

**6. Es sollte ebenso auch „AGRI-PV“ möglich sein**

„AGRI-PV“ (Kombination aus PV circa 150-450 kWp/ha und Landwirtschaft) gesetzliche Grundlagen sind:

- EEG 2023, § 37 und 48, AGRI-PV ist eine eigenständige Anlagenkategorie für Freiflächen-PV-Anlagen
- VO zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen, § 12, Punkt 6, landwirtschaftliche Flächen, PV-Freifläche
- DIN-SPEC 91434

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Mösenthin

**Stadt Zerbst**

**Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**zu 9**

**Mathias Mösenthin – Deetz**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Die Flächengrößen können in dem zu beschließenden Punktesystem Einzug finden, wodurch die Antragsteller bei größeren Parks (z. Bsp. bis max 50 ha) eine Vielzahl von Zusatzoptionen erfüllen müssen, um die Zielpunktzahl zu erreichen.*

zu 5) *Der Hinweis wird berücksichtigt.*

*Agri-PV wird ausdrücklich in die Planung aufgenommen.*

*Vorschlag:*

*Bei Freiflächenanlagen unter 3 ha und Agri-Photovoltaikvorhaben kann auch innerhalb der Pufferzone geplant werden, soweit Begleitkriterien erfüllt sind.*

- eine lokale Wertschöpfung
- Betrieb durch einen ansässigen Landwirt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Betr.: Antrag auf Änderung des Beschlusses von Solar Flächen der Stadt Zerbst**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Dittmann und sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,

hiermit bitte ich **Halbierung der Abstandsregeln:**

- Es sind aus meiner Sicht 50m zum Wald völlig ausreichend.
- Auch sind aus meiner Ansicht, die 25m zur Straße berücksichtigen genug Platz für zukünftige Baumaßnahmen, wie Fahrradwege oder Verbreiterungen der Straße
- 500m Abstand zu den Anlagen untereinander sind ausreichend, eine Orientierung an den Abstandsregeln der Windkraftanlagen ist aus meiner Sicht unbegründet. Schließlich handelt es sich um PV-Anlagen, die weniger sichtbar und überhaupt nicht hörbar sind.

**Eine Beibehaltung der bisherigen Abstandsregeln würde eine Vielzahl von Projekten verhindern und somit der Angebotsplanung entgegenstehen.** Dies hätte zur Folge, dass Projekte unwirtschaftlich und somit unmöglich umzusetzen wären.

Ggf. ließe sich ein Punktesystem zur Erfüllung der Kriterien einführen. Sodass nicht alle Kriterien zu 100% erfüllt sein müssen. Ähnlich dem des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

  
Ulrich Weimeister

**Stadt Zerbst  
Angebotsplanung PV im Gemeindegebiet Stadt Zerbst/Anhalt**

Lfd. Nr. der Versandliste

**10**

**Weimeister Agrar GbR – Deetz**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) *Der Vorschlag zur Halbierung wird angenommen.*

*Eine Orientierung an der Windkraft ist durch die Novelle des BauGB sowie der Änderungen im Windkraftausbausektor überholt und sollte nur noch an konkreten örtlichen Gegebenheiten festgemacht werden.*

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Wegfall der Abstandsregel zu bestehenden Anlagen, jedoch Einfügung einer Einzelfallprüfung für jedes Aufstellungsverfahren, ohne Pauschalisierung!!!*

*Der Abstand zu Wohngebieten (Pufferzone) wurde auf 400 m verkleinert, da wie oben bereits beschrieben, das BauGB novelliert wurde und die „harten“ Kriterien der Windkraft angepasst wurden, an denen sich der Ausschuss bei der Festlegung der Pufferzonen orientierte.*

*Der Vorschlag über ein Punktesystem wird zu Entscheidung gegeben.*